



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Änderung des Gemeindegesetzes in Bezug auf die Behandlung von Initiativen zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation**

Autor/in: [Regula Meschberger](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 21. Juni 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Gemeindegesetz regelt im § 123, Absatz 2, dass eine Initiative, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, innert eines Jahres zur Volksabstimmung gebracht werden muss. Gemäss §49a gilt diese Regelung auch für die Initiative zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. In diesem Fall handelt es sich um die Gemeindeversammlung, welche die Initiative ablehnt.

In der Gemeinde Birsfelden hat die Gemeindeversammlung im Juni 2011 die Initiative zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation angenommen. Im Oktober 2011 lehnte die Gemeindeversammlung die zur Einführung des Einwohnerrates notwendige Revision der Gemeindeordnung ab. Die Initiant/innen gingen davon aus, dass die Initiative nach dieser Ablehnung der Volksabstimmung unterstellt werden müsste. Der Regierungsrat stellte in seiner Antwort auf die Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates, keine Volksabstimmung durchzuführen, fest, dass der Fall, dass die Initiative zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation angenommen, die Umsetzung aber abgelehnt wird, vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen worden und deshalb im Gemeindegesetz nicht geregelt worden ist. Es besteht also eine echte Lücke im Gemeindegesetz, die nicht durch Rechtsanwendung gefüllt werden kann.

Um klare Ausgangslagen zu schaffen, wäre es deshalb sinnvoll, diese Gesetzeslücke zu beseitigen und im Gemeindegesetz eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Ich beantrage dem Regierungsrat, das Gemeindegesetz in §123 so zu ändern, dass Initiativen, die in der Sache vom Einwohnerrat, resp. der Gemeindeversammlung angenommen worden sind, deren Umsetzung in der Folge aber abgelehnt wird, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden müssen.